



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Hegegemeinschaft Rehau
z.H. Herrn Hegegemeinschaftsleiter
Karl-Heinz Kauper
Faßmannsreuth 118
95111 Rehau

Landratsamt Hof

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 7533/15.1-301

Ansprechpartner: Herr Zirbs
Zimmer-Nr.: 050
Telefon: 09281/57-260
Telefax: 09281/47-470
Thomas.zirbs@landkreis-hof.de

Datum: 01.02.2017

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1536) und des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174);
Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen zur Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft**

Das Landratsamt Hof erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgende

A n o r d n u n g :

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird die Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen für die Zeit vom 01.02. bis 15.06.2017 für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft Rehau im Landkreis Hof aufgehoben.
2. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

A u f l a g e n :

1. Der Abschuss der Keiler und nicht führenden Bachen darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.

Seite 1 von 3

Dienstgebäude:
Schaumburgstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 – 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskassa Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC: PBNKDEFF

Die Annahmезeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

2. Die erlegten Keiler und nicht führenden Bachen sind in die jährliche Streckenliste aufzunehmen.
3. Dem Landratsamt Hof ist bis spätestens **1.Juli** die Anzahl der erlegten Keiler und nicht führenden Bachen schriftlich mitzuteilen.
4. Die tierschutz- und fleischhygienerechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

G r ü n d e :

I.

Die Hegegemeinschaft Rehau, vertreten durch den Hegegemeinschaftsleiter Karl-Heinz Kauper, Faßmannsreuth 118, 95111 Rehau, beantragte mit Email vom 01.02.2017 die Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht führender Bachen zur Vermeidung von übermäßigen Schäden für das Jahr 2017. Der Bayer. Bauernverband, Kreisverband Hof, hat aufgrund der Schadenssituation auf Maisflächen und Dauergrünland im Bereich der Hegegemeinschaft Rehau die Schonzeitaufhebung für Keiler und nichtführende Bachen mit Mail vom 01.02.2017 befürwortet.

Nach den jährlichen Erhebungen der Schwarzwildschäden bei den Jagdpächtern und Jagdgenossenschaften steigen die Schadenssummen an. Dies obwohl die Anzahl der Schwarzwildabschüsse in den letzten Jahren ständig gestiegen sind.

Der zuständige Jagdberater des Landkreises Hof Herr Klaus Hartwich hat keine Einwendungen gegen den Antrag der Hegegemeinschaft Rehau erhoben.

II.

1. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Hof sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-I)).
2. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. Art. 33 Abs. 3 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes kann das Landratsamt als zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von der Schonzeit innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu vermindern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dies gilt auch, wenn durch das vermehrte Auftreten Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden, die den Eigentümern nicht zugemutet werden können. Dies setzt voraus, dass andere Mittel zur Abwehr versagen oder für den Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Der Jagdbeirat beim Landratsamt Hof hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2013 mit dieser Problematik befasst. Er hat den für das Jahr 2013 vorliegenden Anträgen zugestimmt. Da keine gravierenden Änderungen bei der Schwarzwildproblematik eingetreten sind kann auf

eine Einschaltung des Jagdbeirates verzichtet werden.

Da aufgrund der Wildschadensentwicklung und der Abschusszahlen beim Schwarzwild die Voraussetzungen gegeben sind, konnte der Abschuss zugestanden werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Lein
Oberregierungsrat

